

Satzung des Kanuverein Zeitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanuverein Zeitz e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 06712 Zeitz, Stephanstr. 31b.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 49233 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allem der Sportart Kanu.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Entwicklung des Kanusports und seiner Bedingungen im Burgenlandkreis,
- die Ausprägung des Wassertourismus und weiterer Sportmöglichkeiten mit dem Kanu,
- die Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes im Kanusport, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- die Unterstützung von Maßnahmen zum Umweltschutz der Gewässer bei Nutzung der spezifischen Möglichkeiten der Sportart Kanu,
- die Förderung des kulturellen und geselligen Vereinslebens.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechtsgrundlage, Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzung des Landeskanuverbandes Sachsen- Anhalt e.V. ausschließlich geregelt.

Der Verein ist Mitglied des Landeskanuverbandes Sachsen- Anhalt e.V. sowie des Landessportbundes Sachsen- Anhalt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist davon abhängig, dass die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt ist, soweit nicht durch den Vorstands Beitragsfreiheit erteilt ist.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Sports im Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat eine schriftliche Begründung zu enthalten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- zur Teilnahme am Übungs-, Wettkampf-, Trainingsbetrieb sowie an allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- bei besonderen sportlichen Leistungen gefördert zu werden,
- zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Sportgeräte nach den dazu getroffenen Regelungen,
- den vereinbarten Versicherungsschutz bei Sportunfällen in Anspruch zu nehmen,
- zur Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht minderjährig sind, und zur Antragstellung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training, bei Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen zu verhalten und aktiv bei der Sportarbeit im Verein mitzuwirken,
- die Satzung des Landeskanoverbandes Sachsen- Anhalt e.V. zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- den durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgelegten Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung mitzuarbeiten.

§ 12 Anti- Doping

Die Mitglieder erkennen die Antidopingvorschriften des NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und WADA (World Anti-Doping Agency) an und handeln danach.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch Aushang an der Vereinstafel im Bootshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem soll der Vorstand durch eine einmalige Pressemitteilung in der „Mitteldeutschen Zeitung“ über Ort und Zeitpunkt der einberufenen Mitgliederversammlung informieren. In der Pressemitteilung muss jedoch die Tagesordnung nicht bekannt gemacht werden. Vielmehr ist auf den Aushang der Tagesordnung im Bootshaus hinzuweisen.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt:

Der gesetzliche Grundsatz der Einzelwahl wird beibehalten. Jedoch sind die Vorstandsmitglieder nur nach der erforderlichen Anzahl zu wählen. Die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstands übernimmt der Vorstand selbst in einer „konstituierenden Sitzung“ im unmittelbaren Anschluss an die Wahl.

Wenn durch die Mitgliederversammlung geheime Wahl mittels Stimmzettel beschlossen wird, kann die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang stattfinden (Gesamtwahl).

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden. Stimmzettel mit mehr Kreuzen als zu wählende Vorstandsmitglieder sind ungültig. Weniger Kreuze sind zulässig. Die Vereinigung der Einzelstimmen auf einen Bewerber ist unzulässig. Ein Stimmzettel, auf dem für einen Bewerber mehr als ein Kreuz angebracht wurde, ist dann nur mit einer Stimme für diesen Bewerber zu zählen.

Gewählt ist, wird die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet für die deshalb noch unbesetzten Vorstandsposten ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die im zweiten Wahlgang in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben; bei ausschlaggebender Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Frauensportwart
- f) Jugendsportwart
- g) Wasserwander- und Freizeitwart.

Die Verteilung der Funktionen a) bis g) auf die gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl durch einstimmigen Beschluss des Vorstands („konstituierende Sitzung des Vorstands“).

Die Aufgaben des Schriftführers und des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sind zusätzlich auf ein oder zwei Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam und zwar stets der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die reguläre Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist zu beschließen, ob nur eine Person für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Wird nur eine Person neu in den Vorstand berufen, so findet ebenso wie bei der Neuwahl des gesamten Vorstandes im unmittelbaren Anschluss an die Wahl eine konstituierende Sitzung des Vorstands zur Verteilung der Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern statt.

§ 19 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands leiten ihre Abteilungen eigenverantwortlich. Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist verantwortlich für die Buchführung, die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Erstellung eines Jahresberichts. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen.

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, solange keine neuen Kassenprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung sowie den Kassenbestand zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 21 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

- Einnahmen aus Veranstaltungen und Verleih/Vermietung von vereinseigenen Geräten und Räumen
- Fördermitteln bzw. Zuschüssen aus kommunalen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen
- Krediten zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung

§ 22 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse und sonstige vorhandene Vermögensgegenstände des Vereins sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben darauf kein Anrecht.

§ 23 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit und nach Ankündigung in der Einberufung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.


Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 neu gefasst.

Zeitz, 20.02.2010




 Protokollführer Antje Keilhaue

Unterschriften des Vorstands:



 Klaus Trummer (1. Vorsitzender)



 Dirk Naundorf (2. Vorsitzender)



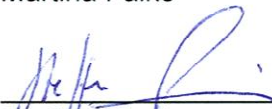
 Lutz Keilhaue




 Martina Falke



 Dieter Liebers



 Steffen Wiedemann



 Christian Pickert